

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3af94712-051b-37f5-aedf-9ed927ef395f>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 734 ZPO - Vermerk über Ausfertigungserteilung auf der Urteilsurschrift

<sup>1</sup>Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urteils zu vermerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist. <sup>2</sup>Werden die Prozessakten elektronisch geführt, so ist der Vermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. <sup>3</sup>Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

